

Jositsch Daniel (S, ZH): Entschuldigung, dass ich noch einmal etwas sage, aber ich bin anderer Meinung in Bezug auf die Frage, ob die Verjährung wieder rückwirkend eingeführt werden kann oder nicht. Es gibt kein Recht auf Verjährung, das heisst, es gibt kein Recht darauf, dass das Verjährungsregime nachträglich nicht ändert. Warum weiss ich das? Weil wir das abgeklärt haben. Sie erinnern sich: Bei der Umsetzung der Verjährungs-Initiative war auch die Frage, ob das nur für zukünftige Fälle oder auch für die Vergangenheit gelten könnte. Man hat damals einen Kompromiss gemacht und hat gesagt, es gelte ab einem gewissen Zeitpunkt – man nennt das auch "rückwirkend". Man hat abgeklärt, ob das mit den Grundsätzen des Strafrechts konform ist. Es gibt den Grundsatz, dass man Gesetze nur im Hinblick auf die Zukunft ändern kann, aber das betrifft strafbare Handlungen. Aber es ist nicht so, dass ein Täter sagen darf: Ich kann mich darauf verlassen, dass die Verjährung so ist wie in dem Moment, als ich das Delikt verübt habe. Da gibt es durchaus Handlungsspielraum.

Abstimmung – Vote
 Für Folgegeben ... 18 Stimmen
 Dagegen ... 20 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

16.317

**Standesinitiative Bern.
Änderung von Artikel 285
des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
Freiheitsstrafe
bei Gewalt gegen Beamte
Initiative cantonale Berne.
Modification de l'article 285
du Code pénal suisse.
Peine privative de liberté en cas
de violence contre les fonctionnaires**

Frist – Délai

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.20 (Frist – Délai)

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes bis zur Frühjahrssession 2022 zu verlängern.

Rieder Beat (M-CEB, VS), für die Kommission: Mit der Standesinitiative vom 19. Oktober 2016 verlangte der Kanton Bern eine Änderung von Artikel 285 StGB, "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte". Insbesondere wurde mit dieser Standesinitiative eine Verschärfung des Strafrahmens gefordert. Dieser Standesinitiative wurde am 23. Januar 2017 von der Kommission für Rechtsfragen des Ständерates und am 23. Februar 2018 von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates Folge gegeben.

Das zu dieser Standesinitiative gehörende Geschäft, die Vorlage 18.043, "Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht", werden wir nächste Woche, am 18. März 2020, in unserem Rat behandeln und beraten. Im Rahmen dieser Beratungen werden Sie auch über den Strafrahmen von Artikel 285 StGB entscheiden können.

Wir sollten bis zur Verabschiedung dieser Vorlage zuwarten, weshalb ich Ihnen im Namen der Kommission eine Fristverlängerung beantrage. Diese Standesinitiative kann dann gegebenenfalls im Rahmen der genannten Vorlage abgeschrieben werden.

*Die Behandlungsfrist des Geschäfts wird verlängert
Le délai de traitement de l'objet est prorogé*

12.450

**Parlamentarische Initiative
Abate Fabio.
Erbenaufruf. Änderung
von Artikel 555 Absatz 1 ZGB**

**Initiative parlementaire
Abate Fabio.
Modification
de l'article 555 alinéa 1 CC.
Héritiers inconnus
et sommation publique**

**Iniziativa parlamentare
Abate Fabio.
Modifica
dell'articolo 555 capoverso 1 CCS.
Grida ricerca eredi**

Frist – Délai

Ständerat/Conseil des Etats 15.12.15 (Frist – Délai)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.17 (Frist – Délai)
Ständerat/Conseil des Etats 10.03.20 (Frist – Délai)

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt auch hier ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes bis zur Frühjahrssession 2022 zu verlängern.

Rieder Beat (M-CEB, VS), für die Kommission: Sie ist bereits eine ältere Erbschaft, diese parlamentarische Initiative; sie stammt vom 14. Juni 2012. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständерates prüfte das Anliegen dieser parlamentarischen Initiative am 11. Februar 2020 noch einmal und beantragt Ihnen auch in diesem Fall eine Fristverlängerung von wiederum zwei Jahren.

Die parlamentarische Initiative verlangt eine Änderung von Artikel 555 Absatz 1 ZGB, sodass die Frist für die Berechtigten, um sich zum Erbgang zu melden, von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt werden könnte. Bei ihren Arbeiten hat sich die Kommission mit Blick auf eine koordinierte Gesetzgebung dazu entschieden, eine beim Bundesrat anstehende Vorlage zur Erbrechtsrevision abzuwarten, die das Anliegen dieser parlamentarischen Initiative berücksichtigt. Sie wissen, dass das Erbrecht in zwei Teile aufgeteilt wurde. Den ersten Teil dieser Revision 18.069 haben wir bereits beraten; der zweite, eher technische Teil der Vorlage wird vom Bundesrat getrennt behandelt. Der Bundesrat möchte diese Vorlage voraussichtlich in der zweiten Hälfte von 2021 verabschieden.

Bereits im November 2017 wurde für dieses Geschäft eine Fristverlängerung beantragt, welche nun abläuft. Die Kommission sieht immer noch Handlungsbedarf im Sinn der parlamentarischen Initiative. Sie beantragt Ihnen aus diesen